

Schwyz, 3. November 2025

Einzelinitiative EI 1/25: Überarbeitung des Innerkantonalen Finanzausgleichs

Bericht und Antrag

1 Wortlaut der Einzelinitiative

Am 13. Januar 2025 hat Kantonsrat Manuel Mächler folgende Einzelinitiative eingereicht:

«Kollateralschäden im neuen innerkantonalen Finanzausgleich sind unter der Prämisse, dass der Regierungsrat wiederholt und vehement kommuniziert hat, dass es im neuen System keine Verlierer geben darf, nicht hinnehmbar. Wie bereits in der kantonsrätlichen Beratung vom Initianten betont, ist der Regierungsrat seinem selbst gesteckten Ziel nicht gerecht geworden. Er hat empfohlen, einen entsprechenden Rückweisungsantrag abzulehnen. Die Budgets einiger Gemeinden haben jedoch mittlerweile aufgezeigt, dass die Revision allein nicht ausreicht. Insbesondere einige Gemeinden, vor allem in der Obermarch, kämpfen weiterhin und schaffen es ohne kurz- bis mittelfristige Unterstützung nicht, finanziell stabil zu werden. Es liegt nicht zuletzt auch im Interesse der Tiefsteuergemeinden, dass grössere, finanziell schwächere Gemeinden eigenständig werden und langfristig nicht auf den Finanzausgleich angewiesen bleiben.

Die Kommission und der Kantonsrat werden deshalb mit dieser Einzelinitiative beauftragt, zu prüfen, ob

- 1. die mathematische Berechnung der Indikatoren revidiert (ausserhalb des Gesetzes/Verordnung falls möglich, ansonsten innerhalb) werden müssen;*
- 2. alternative Indikatoren, die eine höhere Kostenrelevanz aufweisen, eingeführt werden sollen;*
- 3. ein neues Ausgleichsgefäss, parallel zu den Strukturbeiträgen, für die vom System nicht korrekt erfassten Gemeinden, geschaffen werden soll (sofern 1 und 2 nicht realistisch ist);*
- 4. und wie die Berechnungen der Indikatoren und Ausgleichzahlungen der Bevölkerung und den Gemeinwesen transparent gemacht werden können;*
- 5. ein verstärkter Ausgleich im vertikalen Finanzausgleichssystem (primär Ressourcenausgleich, u.U. via Anhebung der Ausgleichsobergrenze, bzw. vertikaler Ausstattungsquote) opportun ist.*

Im Kontext der zeitgleich eingereichten Interpellation möchte der Initiant zudem seinen grossen Unmut darüber zum Ausdruck bringen, dass der Regierungsrat die Ausgleichszahlungen an Gemeinden und Bezirke in Medienmitteilungen, Publikationen, Berichten und Interviews wiederholt beschönigt darstellt. Bis heute inkludiert der Regierungsrat die Kostenverlagerung der Ergänzungsleistungen im Finanzausgleich – und das, obwohl die Stimmbevölkerung des Kantons Schwyz bereits 2021 ausserhalb der Revision des IFA dieser Kostenverschiebung zugestimmt hat. Gleichzeitig verschweigt der

Regierungsrat die Kostenverlagerungen, die er beispielsweise durch das Kinderbetreuungsgesetz oder die geplante Steuergesetzrevision verursacht hat bzw. verursachen möchte. Der Initiant bittet den Regierungsrat auf diese tendenziöse Veranschaulichung in seiner Stellungnahme im Rahmen dieser Einzelinitiative zu verzichten.»

2 Erwägungen

2.1 Formelles

Nach § 63 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) wird die Einzelinitiative einer Kommission überwiesen. Die Ratsleitung des Kantonsrates hat an ihrer Sitzung vom 17. Januar 2025 die Einzelinitiative EI 1/25 der Staatswirtschaftskommission überwiesen. Mit Schreiben vom 8. April 2025 hat der Sekretär der Staatswirtschaftskommission den Regierungsrat eingeladen, zur Einzelinitiative EI 1/25 Stellung zu nehmen.

Mit Beschluss Nr. 474/2025 vom 17. Juni 2025 hat der Regierungsrat Stellung zur Einzelinitiative genommen und der Staatswirtschaftskommission beantragt, dem Kantonsrat zu beantragen, die Einzelinitiative EI 1/25 nicht erheblich zu erklären. Die Staatswirtschaftskommission hat an ihrer Sitzung vom 3. November 2025 die Einzelinitiative beraten.

2.2 Stellungnahme und Antrag der Regierung

2.2.1 Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich verweist der Regierungsrat auf seine Antworten zur vom Initianten zeitgleich eingereichten Interpellation I 1/25 «IFA – Kollateralschäden sind nicht akzeptabel». Im Kern geht es inhaltlich um vergleichbare Fragestellungen zur Wirkung des IFA, im Konkreten die Gemeinde Schübelbach betreffend. Dabei ist zu wiederholen, dass die Gemeinwesen mit der Revision des Finanzausgleiches und der Finanz- und Aufgabenprüfung 2022 zusätzlich alimentiert wurden und der Kanton dabei Mehraufwände von jährlich rund 85 Mio. Franken auf sich nahm. Die proklamierte, extrem angespannte Situation der Gemeinwesen wird durch die Jahresrechnungen 2024 nicht bestätigt.

2.2.2 Beurteilung der angeregten Prüfpunkte

Die vom Initianten angeregten Prüfpunkte richten sich einerseits an die Berechnung der Indikatoren und deren Offenlegung, was im Rahmen der Beantwortung der Interpellation I 1/25 (RRB Nr. 453/2025) bereits beantwortet wurde und wo der Regierungsrat derzeit keinen Handlungsbedarf sieht. Andererseits geht es um den Wunsch des Initianten, den vertikalen Finanzausgleich zusätzlich zu erhöhen sowie noch ein weiteres Ausgleichsgefäss zu schaffen, um den spezifischen Gegebenheiten und Wünschen einzelner Gemeinden zu entsprechen und Ausgleichsmittel zusprechen zu können. Beides müsste wiederum durch den Kanton finanziert werden, obwohl der Kanton seinen Anteil im zweiten Jahr des neuen Finanzausgleiches systembedingt von 59.6 Mio. Franken im Jahr 2025 auf 61.7 Mio. Franken im Jahr 2026 um 2.1 Mio. Franken erhöht.

Revision der mathematischen Berechnung der Indikatoren

Wie in der Beantwortung der Interpellation I 1/25 dargelegt, stellen die verwendeten Indikatoren ein adäquates Set für den Kanton Schwyz dar und decken die Lasten der einzelnen Gemeinden ausreichend und zielführend ab. Eine korrekte Revision der Berechnung, wie vom Initianten angeregt, kann dabei nicht ausserhalb von Gesetz oder Verordnung erfolgen, es wäre eine Revision des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 25. Oktober 2023 (FAG, SRSZ 154.100) notwendig.

Einführung alternativer Indikatoren

Es kann auf die vorangehenden Erläuterungen verwiesen werden. Die ausgewählten Indikatoren sind theoretisch fundiert und führen zu einer verlässlichen Abschätzung der Sonderlasten. Da noch keine Jahresrechnungen unter der neuen Systematik vorliegen, ist es verfrüht über eine fehlende Kostenrelevanz zu sprechen. Zudem ist der Begriff der Kostenrelevanz verfehlt. Es sollen gerade nicht effektive Kosten ausgeglichen werden, da ansonsten Anreize bestehen, die Kosten in die Höhe zu treiben.

Schaffung eines neuen, zusätzlichen Ausgleichsgefässes

Zusatzgefässe wie der Strukturbeitrag dienen dazu, spezifische Gegebenheiten einer kantonalen Gemeindestruktur diskretionär zu adressieren und behindern eine kompetitive Entwicklung der Gemeinden. Letztlich stellen sie ein Auffangbecken im Sinne einer Defizitdeckung dar und sollten entsprechend zurückhaltend eingesetzt werden. Das Instrument der Strukturbeiträge wurde basierend auf dem politischen Willen zum strukturellen Erhalt von Kleinstgemeinden eingeführt. Weitere Spezialgefässe sind keinesfalls zielführend und öffnen Tür und Tor für zusätzliche Begehrlichkeiten. Die Kommunen können nicht einfach über den kantonalen Fiskus schadlos gehalten werden und müssen weiterhin gefordert sein, ihre Gebiete wirtschaftlich sowie mit Eigenverantwortung zu verwalten.

Transparenz über die Berechnungen

Wie ebenfalls in der Beantwortung der Interpellation I 1/25 ausgeführt, stehen entsprechende Informationen auf der Webseite, in der Plattform Gemeindefinanzstatistik und im kantonalen Datenportal zur Verfügung bzw. werden mit den Zusicherungen der Ausgleichszahlungen für das Jahr 2026 im Sommer 2025 weiter optimiert. Die Transparenz zum vorherigen System wurde bereits massiv verbessert und soll weiterhin erhöht werden.

Verstärkung des vertikalen Ausgleichssystems

Im Rahmen der gesetzlichen Bandbreiten (70–80 % bei der Ausstattungsquote, 75–85 % bei der Ausgleichsobergrenze, 10–20 Mio. Franken beim geografisch-topografischen Lastenausgleich und 5–15 Mio. Franken beim soziodemografischen Lastenausgleich) kann der Regierungsrat die Dotierung des vertikalen Ressourcenausgleichs und des Lastenausgleichs zielgerichtet und bedarfsgerecht ausstatten. Für die Zusicherung des Jahres 2026 belässt der Regierungsrat die Eckwerte analog dem Vorjahr (75 % bei der Ausstattungsquote, 80 % bei der Ausgleichsobergrenze, 14 Mio. Franken beim geografisch-topografischen Lastenausgleich und 6 Mio. Franken beim soziodemografischen Lastenausgleich), was zu einer Verstärkung zugunsten der Bezirke und Gemeinden um insgesamt 2.1 Mio. Franken führt. Eine Erhöhung im Ressourcenausgleich oder im Lastenausgleich wäre derzeit mit grossen ungewollten Mitnahmeeffekten verbunden. Viele Gemeinwesen würden zusätzliche, nicht notwendige Beiträge erhalten. In Anbetracht der allgemein kommunalen Finanzentwicklung mit steigenden Steuererträgen und stark positiven Rechnungsabschlüssen ist kein Bedarf ersichtlich, in diesem Bereich voreilig Massnahmen vorzusehen.

2.2.3 Fazit

Mit der Beantwortung der Interpellation I 1/25 des Initianten hat der Regierungsrat bereits in ähnlicher Form zu den vorliegenden Inhalten Stellung genommen. Das seit 2025 in Kraft gesetzte neue System des IFA stellt mit den vier Instrumenten horizontaler Ressourcenausgleich, vertikaler Ressourcenausgleich, Lastenausgleich und den Strukturbeiträgen ein ausgewogenes und zielführendes System zum finanziellen Ausgleich innerhalb der Bezirke und Gemeinden im Kanton dar. Die Rechnungsabschlüsse der Gemeinden schliessen zum allergrössten Teil weiterhin positiv und deutlich besser als budgetiert ab. Die Zukunftsaussichten bleiben vielversprechend. Einen Bedarf für eine aktuelle Anpassung des IFA sieht der Regierungsrat derzeit nicht. Eine solche ist sinnvollerweise mit der Erstellung des ersten Wirksamkeitsberichts zu prüfen, wenn entsprechende Datengrundlagen zur Verfügung stehen. Vorderhand würden Anpassungen während des ersten Laufjahres des neuen IFA auf ungesicherten Grundlagen beruhen und sich auf Aussagen zu budgetierten Zahlen berufen, welche sich im Nachhinein schon wiederholt als relativ unpräzise herausgestellt hatten. Dies würde kaum einem fundierten gesetzgeberischen Prozess entsprechen.

2.3 Erwägungen der Staatswirtschaftskommission

Die Staatswirtschaftskommission beurteilt den neuen innerkantonalen Finanzausgleich als eine substantielle Verbesserung gegenüber dem Vorgängersystem. Die wichtigsten Mängel konnten erfolgreich ausgemerzt werden.

Bei der Gesamtbetrachtung des IFA sind die Elemente des horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleichs sowie der Strukturbeiträge unbestritten. Diskussionsbedarf hat sich beim Lastenausgleich ergeben. Das Indikatorenset für die Berechnung der geografisch-topografischen und der soziodemografischen Steuerungsgrößen ist aus Sicht der Kommission schwer nachvollziehbar. Die Relevanz einzelner Faktoren der zugrundeliegenden multivariaten statistischen Analyse wird als sehr herausfordernd beurteilt.

Vor diesem Hintergrund besteht Einigkeit, dass die Wirksamkeit des Systems noch nicht abschliessend beurteilt werden kann. Eine fundierte Analyse ist deshalb angezeigt. Die Kommission ist mehrheitlich der Meinung, dass diese Analyse nach dem Vorliegen der ersten Rechnungsabschlüssen im Rahmen des im Gesetz vorgesehenen Wirksamkeitsberichts erfolgen soll, welcher vier Jahr nach dem Inkrafttreten aufzeigen soll, ob und inwiefern die Ziele des Finanzausgleichs erreicht worden sind.

Eine Minderheit möchte diesen Prozess im Sinne der Einzelinitiative beschleunigen und prüfen, ob die Berechnung der Indikatoren optimiert werden könnte, respektive ob alternative Indikatoren in einer Verbesserung des Systems resultieren würden.

Staatswirtschaftskommission

1. Die Staatswirtschaftskommission beantragt dem Kantonsrat, die Einzelinitiative EI 1/25 nicht erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Mitglieder des Regierungsrates; Departemente; Staatskanzlei.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident:

Der Sekretär:

Kantonsrat Fredi Kälin

Dr. Roland Pfyl

Beilage: Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 474/2025)